



**Österreichisches  
Umweltzeichen**

**Richtlinie UZ 06**

**Möbel, Türen, Treppen und  
Lattenroste  
aus Holz und Holzwerkstoffen  
(Teil A)**

**und Vollholzsärge  
(Teil B)**

**Version 10.1  
vom 1. Juli 2024**

**1. Detailänderung, gültig ab 1. Jänner 2025:  
Erweiterung der Produktgruppe um nichttragende Trennwände.**

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der folgenden Adressen:

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie**

Abteilung V/7 – Integrierte Produktpolitik,  
Betrieblicher Umweltschutz und  
Umwelttechnologie

Stubenbastei 5, A-1010 Wien

**DI Christian Öhler**

Tel: +43 1 711 62 61- 1607

e-m@il: [christian.oehler@bmk.gv.at](mailto:christian.oehler@bmk.gv.at)

[www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)

**VKI, Verein für Konsumenteninformation**

Bereich Content und Information  
Abteilung Umweltzeichen

Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien

**Dr. Susanne Stark**

Tel: +43 1 588 77-208;

Mobil: +43 676 852 270 208

e-m@il: [susanne.stark@vki.at](mailto:susanne.stark@vki.at)

[www.konsument.at](http://www.konsument.at)

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
1 Produktgruppendifinition.....	6
Teil A: Möbel, Türen, Treppen, nichttragende Trennwände und Lattenroste für den Innenbereich.....	7
2 Materialien.....	7
2.1 Zusammensetzung.....	7
2.2 Herkunft des Holzes.....	8
3 Gesundheits- und Umweltkriterien .....	9
3.1 Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe.....	9
3.1.1 Halogenierte organische Verbindungen .....	9
3.1.2 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien laut CLP- und REACH-Verordnung und Regelungen des Arbeitnehmer:innenschutzes.....	9
3.2 Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe .....	12
3.2.1 Flammschutzmittel .....	12
3.2.2 Anforderungen an flüssige Oberflächenbehandlungsmittel und -beschichtungen .....	13
3.3 Emissionsgrenzwerte .....	14
3.3.1 Holzwerkstoffe mit Formaldehyd-haltigen Bindemitteln.....	14
3.3.2 Holzwerkstoffe mit phenolhaltigen Bindemitteln .....	15
3.3.3 Holzwerkstoffe mit Bindemitteln auf Basis von polymerem MDI (Methyldiisocyanat).....	15
3.3.4 Emissionsgrenzwerte für VOC .....	15
3.4 Schäume, Textilien und Leder.....	17
3.5 Produktion .....	17
3.5.1 Luft- und Lärmemissionen (Betriebsanlage).....	18
3.5.2 Belastungen am Arbeitsplatz.....	18
3.6 Langlebigkeit und Abfallreduktion.....	18
3.7 Verpackung.....	18
4 Gebrauchstauglichkeit.....	19
4.1 Beurteilung der Qualität der Werkstoffe und Werkarbeit .....	19
4.2 Trocknung und Härtung der Oberflächenbehandlung .....	19
4.3 Beurteilung der Konstruktion, Langlebigkeit und Sicherheit .....	19
4.4 Beurteilung der ergonomischen Eigenschaften .....	19

4.5	Beurteilung der Qualität der Oberfläche .....	20
4.6	Zusätzliche Anforderungen an Kleinkinder- bzw. Kindermöbel .....	20
5	Deklaration .....	20
Teil B: Vollholzsärge .....		22
6	Materialien .....	22
6.1	Zusammensetzung .....	22
6.2	Herkunft des Holzes .....	22
7	Gesundheits- und Umweltkriterien .....	23
7.1	Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe .....	23
7.1.1	Halogenierte organische Verbindungen .....	23
7.1.2	Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien laut CLP- und REACH-Verordnung und Regelungen des Arbeitnehmer:innenschutzes... ..	24
7.2	Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe .....	27
7.2.1	Flammschutzmittel .....	27
7.2.2	Anforderungen an flüssige Oberflächenbehandlungsmittel und -beschichtungen .....	27
7.3	Produktion .....	28
7.3.1	Luft- und Lärmemissionen (Betriebsanlage).....	29
7.3.2	Belastungen am Arbeitsplatz.....	29
7.4	Verpackung .....	29
8	Gebrauchstauglichkeit.....	30
8.1	Feuchtigkeitsgehalt des Massivholzes .....	30
9	Deklaration .....	30
10	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen .....	31

## Einleitung

Die Schwerpunkte der Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens liegen auf *ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Aspekten sowie der Einhaltung von Normen und gesetzlichen Forderungen*. Für eine Auszeichnung von Möbeln, Türen, Treppen und Lattenrosten für den Innenbereich und Vollholzsärgen mit dem Österreichischen Umweltzeichen müssen folgende allgemeine Vorgaben eingehalten werden:

- Alle **gesetzlichen Vorschriften bei der Produktion**, insbesondere der Emissionen in Luft und Wasser, Umwelthinformation, Arbeitnehmer:innenschutz und Entsorgung von Abfall.
- Das eingesetzte Holz muss aus **nachhaltiger Forstwirtschaft** stammen oder **Recyclingholz entsprechend der Recyclingholz-Verordnung** sein und darf nicht mit Bioziden behandelt worden sein.
- Die **weiteren eingesetzten Materialien** müssen strenge Anforderungen erfüllen.
- Der **Anteil an gesundheits- und umweltbelastenden Chemikalien** in den eingesetzten Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffen ist auf ein Minimum beschränkt. Damit verursachen diese Produkte auch in der Gebrauchsphase und bei der Entsorgung geringstmögliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit. Verboten sind zum Beispiel Stoffe auf der Kandidatenliste gemäß REACH (sogenannte SVHCs), halogenierte organische Verbindungen, toxische Schwermetallverbindungen und Stoffe, die endokrin schädlich, sehr giftig oder krebserzeugend sind. Der Einsatz von bioziden Wirkstoffen als Holzschutzmittel ist nicht zulässig.

### ***Zusätzlich bei Möbeln, Türen, Treppen, nichttragenden Trennwänden und Lattenrosten***

- Die **Innenraumbelastung** durch die Emission flüchtiger Bestandteile muss in einer Prüfkammermessung bestimmt werden und niedrige Grenzwerte einhalten. Begrenzt sind VOC (flüchtige organische Substanzen), SVOC (schwerflüchtige organische Substanzen), krebserzeugende Stoffe, Formaldehyd oder andere Bestandteile der Bindemittel – Isocyanate bzw. Phenole. Dies dient wiederum dem Gesundheitsschutz in der Gebrauchsphase.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit und Schonung der Ressourcen muss eine **gute Gebrauchstauglichkeit und Beständigkeit** nachgewiesen werden. Ebenso tragen Kriterien an eine **umweltfreundliche Verpackung** dazu bei.
- Umfangreiche Anforderungen an die **Deklaration** dienen dazu, Konsument:innen- und Umweltschutz bei der Verwendung dieser Produkte zu unterstützen.

### ***Zusätzlich bei Vollholzsärgen***

- Sie dürfen **außer einschichtigen Massivholzplatten keinen weiteren Materialien** (etwa Metallverbindungen und –beschläge oder Kunststoffe) enthalten.
- Die eingesetzten Chemikalien dürfen **bei der Verrottung oder Verbrennung keine Schadstoffe** (z. B. Schwermetalle, halogenorganische Verbindungen) an die Umwelt abgeben.

## 1 Produktgruppendifinition

Folgende Möbel für den Innenbereich fallen unter die Definition dieser Richtlinie (angelehnt an die Definitionen in ÖNORM A 1600-1 [1]):

- Möbel für den Wohnbereich: für Schlaf- und Wohnzimmer, Jugend- und Kinderzimmer, Vorzimmer und Garderoben, Küchen und Badezimmer.
- Möbel für den Bürobereich
- Möbel für den Objektbereich: für Schulen, Kinderkrippen und Kindergärten, Krankenhäuser und Heilstätten, Laboratorien, Werkstätten, Geschäftsräume (Ladenbau), Gaststätten, Hotels und Pensionen, Internate und Heime, Kasernen, Veranstaltungshallen, Theater, Kultur- und Sakralbauten, Bibliotheken, Bade- und Sportstätten und Sitzungsräume.

Ebenso werden Türen, Treppen, nichttragende Trennwände und Lattenroste für den Innenbereich von der Richtlinie erfasst und sind im Folgenden im Begriff „Möbel“ inkludiert, falls sie nicht explizit genannt sind.

Auch Massivholzsärge wurden in diese Produktgruppe aufgenommen, die Kriterien sind im zweiten Teil der Richtlinie zu finden.

Folgende Produkte fallen nicht unter diese Richtlinie:

Möbel für den Außenbereich werden nicht von dieser Richtlinie, sondern von der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 28 „Witterungsbeständige Holzprodukte“ erfasst.

Polstermöbel werden von der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 54 „Emissionsarme Polstermöbel“, Büroarbeitsstühle von der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 34 „Büroarbeitsstühle und Bürostühle“ erfasst und sind daher hier ausgenommen.

Auch Möbel für Saunen sind aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Positionspapier des Arbeitskreises Innenraumlufte am BMK<sup>1</sup> hinweisen.

---

<sup>1</sup> „Positionspapier zu Schadstoffvermeidung in Saunaanlagen“  
<http://www.innenraumanalytik.at/pdfs/possauna.pdf>

## Teil A: Möbel, Türen, Treppen, nichttragende Trennwände und Lattenroste für den Innenbereich

### 2 Materialien

#### 2.1 Zusammensetzung

Die mit dem österreichischen Umweltzeichen ausgezeichneten Möbel, Türen, Treppen, nichttragenden Trennwänden und Lattenroste müssen vorwiegend (= mehr als 50 Volums- oder Gewichts%) aus dem Werkstoff Holz bestehen. Folgende Holzwerkstoffe nach ÖNORM EN 13986 [2] dürfen für diese Produkte eingesetzt werden:

- Massivholzplatten
- Sperrholz
- Platten aus langen, schlank ausgerichteten Spänen (OSB)
- kunstharzgebundene Spanplatten
- Faserplatten (z.B: MDF, Weichfaserplatten)

Der Einsatz von Holz und Holzwerkstoffen, die biozid ausgerüstet sind, ist nicht zulässig.

Zur Oberflächenbehandlung sind Beizen, Öle und Wachse, Lacke und Lasuren und Pulverbeschichtung zulässig.

Darüber hinaus sind auch Beschichtungen mit halogenfreiem Kunststoff, halogenfreien Kunststoffkaschierungen oder –kantenschutz erlaubt.

Folgende weitere Werkstoffe können Bestandteil der Möbel sein:

- Metalle – auch solche mit galvanisierter oder eloxierter Oberfläche. Beim Einsatz von galvanisiertem Metall muss nachgewiesen werden, dass weder Chrom VI noch Cadmiumverbindungen bei der Galvanisierung eingesetzt werden.
- Glas
- Natursteinplatten
- Kunstharzgebundene Mineralstoffplatten
- Schäume, Textilien und Leder bei Nachweis der Erfüllung der Kriterien in Kap. 3.4
- HDL-Platten (=HPL-Platten, Hochdruckschichtstoffplatten, Kompaktplatten)
- Der Einsatz von Bauteilen aus Kunststoffen ist zu begründen und auf ein funktional notwendiges Minimum zu beschränken (z. B. Gleitlagerrollen). Halogenierte Kunststoffe dürfen nicht eingesetzt werden.

## 2.2 Herkunft des Holzes

Primäre Hölzer resp. Primärfaserstoffe müssen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

Sägenebenprodukte und Recyclingholz sind als Rohstoffe zulässig.

### **Nachweise**

Die Rückverfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt<sup>2</sup> muss nachvollziehbar und dokumentiert sein.

Der Antragsteller resp. die Antragstellerin muss Art, Menge und Herkunft des Holzes bilanzieren<sup>3</sup>, das in dem mit dem Umweltzeichen versehenen Produkt enthalten ist.

Mindestens 70 %<sup>4</sup> der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe bedürfen eines in der Regel höheren Standards der folgenden Nachweise:

- PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes)
- FSC (Forest Stewardship Council)
- Holz von hier
- Naturland
- ISO 38 200 certified<sup>5</sup>
- Gleichwertige Nachweise<sup>6</sup>

Für maximal 30% der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe werden folgende Nachweise anerkannt.

- Sorgfaltspflichtregelung (Due Diligence System - DDS)  
**UND**
  - Herkunft - Land mit geringem Risiko gemäß Kapitel 5 EUDR [3] Länder-Benchmarkingsystem
- ODER**
  - Risikobewertung und geeignete Risikominderungsmaßnahmen

---

<sup>2</sup> Die Anforderungen folgender Systeme sind je nach Komplexität der Lieferkette anerkannt: ein freiwilliges Rückverfolgungssystem, nach ISO 38200 „Lieferkette von Holz und Holz basierten Produkten“, Begutachtung resp. Zertifizierung von einer unabhängigen, akkreditierten Stelle.

<sup>3</sup> Beispielhaft: Für die Bilanz der eingesetzten Hölzer sind der Lieferant, die Art des Holzwerkstoffes, die Baumart resp. Holzart, das Herkunftsland resp. Wuchsgebiet, die Menge in m<sup>3</sup>, das Zertifikat mit Zertifikatsnummer und Anteil in % und die Nachweise als Beilage nicht zertifizierten Holzes anzugeben. Bei Sägenebenprodukten und Recyclingholz ist die Angabe der Herkunft optional.

<sup>4</sup> Volumenprozent bezogen auf das Fertigprodukt

<sup>5</sup> „certified“ ist auf Zertifikate und Nachweise beschränkt, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bestätigen und im Rahmen der ISO 38200 überprüft und an die Verarbeitung weitergegeben werden. Anerkannt sind die unter Nachweise genannten Zertifikate und gleichwertige Nachweise.

<sup>6</sup> Gleichwertig sind Nachweise, deren Standard der Nachhaltigkeit den genannten Zertifikaten entspricht. Gemischte Anteile aus Wäldern, die durch das Zertifizierungssystem nicht zertifiziert sind, bedürfen schlüssiger und plausibler Belege, die Quellen aus nicht nachhaltiger Forstwirtschaft ausschließen. Diese Belege können durch das Zertifizierungssystem bereits repräsentiert sein.



Für Recyclingholz ist Anhang 2 (Recyclingholz) bzw. Anhang 3 (Recyclingholzprodukte) der Recyclingholz-Verordnung [4] einzuhalten. Nachweise sind dem Gutachten beizulegen.

Für Holz und Holzwerkstoffe, die nach der Richtlinie UZ 07 „Holz- und Holzwerkstoffe“ zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens lizenziert sind, sind die o.g. Anforderungen erfüllt.

### 3 Gesundheits- und Umweltkriterien

#### 3.1 Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Alle Stoffe und Gemische, die zur Herstellung der Produkte eingesetzt werden, sind der begutachtenden Prüfstelle bekannt zu geben.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter (Datum max.2 Jahre zurückliegend) gemäß REACH-Verordnung [5] sind in deutscher oder englischer Sprache<sup>7</sup> dem Gutachten beizulegen.

##### 3.1.1 Halogenierte organische Verbindungen

Halogenierte organische Verbindungen dürfen in der Herstellung nicht eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind einzelne Chemikalien, für die in den folgenden Kapiteln gesonderte Regelungen angeführt sind.

##### 3.1.2 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien laut CLP- und REACH-Verordnung und Regelungen des Arbeitnehmer:innenschutzes

###### Erläuterung:

Chemikalien, die die in **Tabelle 1** genannten Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen, sollten in Produkten, die mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, möglichst nicht enthalten sein. Ebenso sollten sie nicht in der Produktion eingesetzt werden. Um diese Chemikalien so weit als möglich auszuschließen, und zugleich den Nachweis eindeutig und praktikabel zu gestalten, wird im Folgenden auf jene Grenzwerte referenziert, ab denen die Stoffe im Sicherheitsdatenblatt auf Anforderung genannt werden müssen.

Scheint also ein Stoff mit einem oder mehreren der genannten Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) unter Punkt 3.1 des Sicherheitsdatenblattes auf, ist der Stoff oder das Gemisch nicht zulässig. Da die Stoffe in seltenen Fällen bereits in niedrigeren Konzentrationen genannt werden, sollte auch die angegebene Konzentration kontrolliert werden. Sollte sie unter dem angeführten allgemeinen Grenzwert für die Nennung im Sicherheitsdatenblatt oder spezifischen Konzentrationsgrenzwert liegen, so ist der Rohstoff zulässig.

---

<sup>7</sup> Bei einer Abgabe in Österreich müssen die Sicherheitsdatenblätter gemäß § 25 (4) ChemG 1996 ohnehin in deutscher Sprache verfasst sein. Bei Abgabe der Produkte ausschließlich außerhalb von Österreichs muss für das Gutachten zumindest die englische Fassung zur Verfügung gestellt werden.

Bei **Umweltgefahren** mit den H-Sätzen H400, H410, H411, H420 sind die spezifischen Konzentrationsgrenzen nicht zu berücksichtigen, d.h. hier gelten die Grenzwerte in der Tabelle streng. Daher müssen die genannten Konzentrationsgrenzen für diese Gefahren immer kontrolliert werden.

Etwaige nötige Ausnahmen und strengere Grenzwerte sind gesondert angeführt.

#### Kriterien:

In den Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffen dürfen Stoffe, die in folgende H-Sätze nach CLP-Verordnung (CLP-VO) [6] eingestuft sind, bzw. der Liste der Kandidatenstoffe oder den genannten Anhängen der Grenzwerteverordnung angeführt sind, zu maximal zu den **in Tabelle 1 angeführten Grenzwerten** enthalten sein, außer es wurde in der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt - dann gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Lediglich die Grenzwerte für „Umweltgefahren“ mit den Gefahrenhinweisen H400, H410, H411, H420 haben generelle Gültigkeit.

Stoffe und Gemische, die während der Herstellung die nachstehenden Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind ausgenommen.

Weiters gelten folgende **Ausnahmen**:

- **Zinkphosphat** (CAS 7779-90-0) und **Zinkoxid** (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente dürfen in Summe zu max. 2 % zugesetzt werden. (Ausnahmeregelung aufgrund der harmonisierten Einstufung beider Chemikalien in H400 und H410)
- **Diphenyl-2-ethylhexylphosphat** (CAS 31241-94-7) ist bis 1,5% zulässig. (Ausnahmeregelung aufgrund der Selbst-Einstufung der Chemikalie in H400, H411 und/oder H410)
- **Triphenylphosphat** (CAS 115-86-6) ist bis 0,2% zulässig. Ende 2023 ist diese Chemikalie auf der CoRAP-Liste der EU zu finden<sup>8</sup>. Es besteht der begründete Verdacht, dass sie Eigenschaften der Endokrinen Disruption mit Wirkung auf die Umwelt besitzt. Sobald diese Substanz auf die Kandidatenliste nach REACH [5] gesetzt wird oder als endokriner Disruptor eingestuft wird, ist diese Ausnahmeregelung nicht mehr gültig und die maximale Einsatzkonzentration beträgt 0,1% bzw. entspricht dem spezifischen Grenzwert für die Einstufung.
- **Formaldehyd** ist von diesen allgemeinen Kriterien ausgenommen. Für diese Substanz gelten gesonderte, in den folgenden Kapiteln aufgeführte Anforderungen.

---

<sup>8</sup> Community Rolling Action Plan: Wenn ein Stoff auf dieser Liste steht, bedeutet dies, dass ein Mitgliedstaat ihn bewertet hat oder in den kommenden Jahren bewerten wird. Die Liste wird als fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP) bezeichnet. Eintrag von Triphenylphosphat [Substance evaluation - CoRAP - ECHA \(europa.eu\)](https://echa.europa.eu/substance-evaluation-coRAP)

Für einige Stoffe und Stoffgruppen gelten strengere Grenzwerte entsprechend Kapitel 3.2 Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe.

**Tabelle 1:** Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien und zugehörige allgemeine Grenzwerte.

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
<b>Akut toxisch der Kategorien 1, 2 oder 3</b>	
<b>H300:</b> Akut Tox. oral Kat.1 und 2 <b>H310:</b> Akut Tox. dermal Kat.1 und 2 <b>H330:</b> Akut Tox. inhalativ Kat.1 und 2	0,1
<b>H301:</b> Akut Tox. oral Kat. 3 <b>H311:</b> Akut Tox. dermal Kat. 3 <b>H331:</b> Akut Tox. inhalativ Kat. 3	0,1
<b>Toxisch für spezifische Zielorgane (STOT) der Kategorien 1</b>	
<b>H370:</b> STOT einmalig Kat. 1 <b>H372:</b> STOT wiederholt Kat. 1	1,0
<b>Karzinogenität</b>	
<b>H350, H350i:</b> Kat. 1A, 1B	0,1
<b>H351:</b> Kat.2	0,1
<b>Keimzellmutagenität</b>	
<b>H340:</b> Kat. 1A, 1B	0,1
<b>H341:</b> Kat.2	1,0
<b>Reproduktionstoxizität</b>	
<b>H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df:</b> Kat. 1A, 1B	0,1
<b>H361f, H361d, H361fd:</b> Kat.2	0,1
<b>H362:</b> Reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation	0,1
<b>Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit<sup>9</sup></b>	
<b>EUH380:</b> Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen	0,1
<b>EUH381:</b> Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen	0,1
<b>Umweltgefahren</b>	
<b>H400:</b> Akut gewässergefährdend	1,0
<b>H410:</b> Chronisch gewässergefährdend Kat. 1	1,0
<b>H411:</b> Chronisch gewässergefährdend Kat. 2	1,0
<b>H420:</b> Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	0,1

<sup>9</sup> EUH-Sätze entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L93 vom 31.3.2023 S.7-33; endgültig, auch für bereits am Markt befindliche Gemische verpflichtend ab 1.5.2028  
Bereits entsprechend identifizierte Stoffe sind bis 1.5.2028 hier zu prüfen: [Substances identified as endocrine disruptors at EU level | Endocrine Disruptor List \(edlists.org\)](https://edlists.org). Wenn in der letzten Spalte als „Regulatory Field“ REACH angegeben ist, so steht der Stoff bereits auf der Kandidatenliste.

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
<b>Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt<sup>9</sup></b>	
<b>EUH430:</b> Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen	0,1
<b>EUH431:</b> Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen	0,1
<b>Persistente Umweltschadstoffe<sup>9</sup></b>	
Stoffe, die als <b>PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch)</b> oder <b>vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend)</b> eingestuft sind (REACH, Anhang XIII). <sup>10</sup>	0,1
<b>EUH440:</b> Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	0,1
<b>EUH441:</b> Starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	0,1
<b>EUH450:</b> Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	0,1
<b>EUH451:</b> Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	0,1
<b>Kandidatenliste</b>	
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte <b>Kandidatenliste</b> aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist. <sup>11</sup>	0,1
<b>Regelungen zum Arbeitnehmer:innenschutz</b>	
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> [7] „ <b>eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe</b> “ (Anhang III – A1 und A2) und als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind	0,1
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> als „ <b>mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential</b> “ (Anhang III - B) eingestuft sind	1,0

### 3.2 Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Zusätzlich zu Kapitel 3.1 gelten folgende Kriterien:

#### 3.2.1 Flammschutzmittel

Der Einsatz von halogenierten Flammschutzmitteln ist nicht zulässig. Sollte die Zugabe von Flammschutzmitteln nötig sein, so sind anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydrat o.ä.) oder Blähgraphit einzusetzen. Antimonoxide dürfen nicht verwendet werden.

<sup>10</sup> Sie werden zurzeit (2023) so im Sicherheitsdatenblatt genannt; spätestens ab 1.5.2028 werden sie durch EUH440 und EUH441 ersetzt.

<sup>11</sup> <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

### **3.2.2 Anforderungen an flüssige Oberflächenbehandlungsmittel und -beschichtungen**

Die verwendeten flüssigen Oberflächenbehandlungsmittel bzw. -beschichtungen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Der **VOC-Gehalt** der zur Beschichtung verwendeten **Öle und Wachse** darf maximal 10 w/w% betragen.

Dabei gilt die VOC-Definition gemäß DecoPaint-Richtlinie [8]: Flüchtige organische Verbindungen mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

#### **Für Lacke und Lasuren:**

- Der **VOC-Gehalt** der zur Beschichtung verwendeten Lacke und Lasuren<sup>12</sup> darf maximal 8 w/w% betragen.

Dabei gilt die VOC-Definition gemäß DecoPaint-Richtlinie: Flüchtige organische Verbindungen mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

#### **ODER**

- Die **VOC-Emission** von 20 g/m<sup>2</sup> pro beschichteter Möbelfläche darf nicht überschritten werden.

Dabei gilt die VOC-Definition gemäß VOC-Anlagen-Verordnung [9]: Organische Verbindungen und der Kreosotanteil, die bzw. der bei 293,15 K einen Dampfdruck von 0,01 kPa oder mehr haben oder unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen eine entsprechende Flüchtigkeit aufweisen.

Es gelten die allgemeinen Anforderungen an die Chemikalien gemäß Kapitel 2.2, zusätzlich dürfen folgende Inhaltsstoffe **nicht zugesetzt** werden:

- APEO's (Alkylphenoethoxylate)
- 2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2), Diethylenglykoldimethylether (CAS 111-77-3), Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4) und Triethylenglykoldimethylether (CAS 112-49-2).
- Weichmacher aus der Gruppe der Phthalate und aus der Gruppe der Organophosphate.

Dabei gelten folgende Ausnahmen (entsprechend Kap.2.2):

- Diphenyl-2-ethylhexylphosphat (CAS 1241-94-7) ist bis 1,5% zulässig. (Ausnahmeregelung aufgrund der Selbst-Einstufung der Chemikalie in H400, H411 und/oder H410)

---

<sup>12</sup> Bei zweikomponentigen Produkten gilt der VOC-Gehalt der gebrauchsfertigen Mischung

- Triphenylphosphat (CAS 115-86-6) ist bis 0,2% zulässig. Ende 2023 ist diese Chemikalie auf der CoRAP-Liste der EU zu finden<sup>13</sup>. Es besteht der begründete Verdacht, dass sie Eigenschaften der Endokrinen Disruption mit Wirkung auf die Umwelt besitzt. Sobald diese Substanz auf die Kandidatenliste nach REACH [5] gesetzt wird oder als endokriner Disruptor eingestuft wird, ist diese Ausnahmeregelung nicht mehr gültig und die maximale Einsatzkonzentration beträgt 0,1% bzw. entspricht dem spezifischen Grenzwert für die Einstufung.
- Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen keine konstitutionellen Bestandteile sein.  
Eventuell auftretende Verunreinigungen sind zu erläutern und folgendermaßen begrenzt:
  - Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 % (50 ppm)
  - Arsen höchstens 0,001 % (10 ppm)
  - Cadmium und Quecksilber höchstens 0,0002 % (2 ppm)
- Cobaltverbindungen sind mit max. 0,1 % (als Co) und Manganverbindungen mit max. 0,5 % (als Mn) erlaubt.
- Aromatische Kohlenwasserstoffe (Verunreinigungen bis maximal 0,1 % werden toleriert)
- Biozide Ausrüstungen, die über eine Topfkonservierung hinausgehen (Film- bzw. Objektkonservierung), insbesondere Wirkstoffe gegen Holzschädlinge.

### 3.3 Emissionsgrenzwerte

Die Nachweise für Formaldehyd (Kap. 3.3.1), Phenole (Kap.3.3.2) oder MDI (Kap. 3.3.3) können entfallen, wenn sie in der Prüfkammermessung nach Kap.3.3.4 erfasst sind.

#### 3.3.1 Holzwerkstoffe mit Formaldehyd-haltigen Bindemitteln

Die verwendeten, vom Antragsteller erworbenen Holzwerkstoffe dürfen - entsprechend dem eingesetzten Trägerwerkstoff bzw. dem eingesetzten Bindemittel – folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

- 0,05 ppm (0,062 mg/m<sup>3</sup>) Formaldehyd pro m<sup>3</sup> bzw. 2,0 mg Formaldehyd pro m<sup>2</sup> und h

#### Prüfbedingungen:

Zum Nachweis der Formaldehydkonzentration sind folgende Methoden zulässig:

---

<sup>13</sup> Community Rolling Action Plan: Wenn ein Stoff auf dieser Liste steht, bedeutet dies, dass ein Mitgliedstaat ihn bewertet hat oder in den kommenden Jahren bewerten wird. Die Liste wird als fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP) bezeichnet. Eintrag von Triphenylphosphat [Substance evaluation - CoRAP - ECHA \(europa.eu\)](https://echa.europa.eu)

Prüfkammerverfahren nach **ÖNORM EN 717-1** [10]. Die maximal zulässige Ausgleichskonzentration an Formaldehyd im Prüfraum darf 0,05 ppm betragen.

oder

Mittelwert von 2,0 mg Formaldehyd/m<sup>2</sup>h gemessen nach dem Gasanalyseverfahren nach **ÖNORM EN ISO 12460-3** [11].

oder

**Emissionsmessung** gemäß Kapitel 3.3.4.

### **3.3.2 Holzwerkstoffe mit phenolhaltigen Bindemitteln**

Die Prüfung erfolgt für plattenförmige Produkte durch ein Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16516 [12], und die nachfolgende Bestimmung in Anlehnung an VDI 3485 Blatt 1 [13]. Die Konzentration an Phenolen im Prüfraum darf 10 µg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (Prüfung nach 24 h, 72 h und 28 Tagen)

oder

**Emissionsmessung** gemäß Kapitel 3.3.4.

### **3.3.3 Holzwerkstoffe mit Bindemitteln auf Basis von polymerem MDI (Methyldiisocyanat)**

Die Prüfung erfolgt für plattenförmige Produkte durch ein Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16516 [12] und die nachfolgende Identifizierung und Quantifizierung des MDI nach ISO 16702 [14]. In der Prüfkammer dürfen keine Emissionen an monomeren MDI nachweisbar sein (Nachweisgrenze 0,1 µg/m<sup>3</sup>).

oder

**Emissionsmessung** gemäß Kapitel 3.3.4.

Für Holzwerkstoffe, die nach der **Richtlinie UZ 07 „Holz- und Holzwerkstoffe“** zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens, oder dem deutschen **Blauen Engel für „Emissionsarme Holzwerkstoffplatten“ RAL-UZ 76** zertifiziert sind, gelten die o.g. Anforderungen als erfüllt.

### **3.3.4 Emissionsgrenzwerte für VOC**

**Prüfbedingungen** gemäß ÖNORM EN 16516 [12] mit den Ausführungsbestimmungen gemäß AgBB-Schema in der jeweils gültigen Fassung, zu finden hier:

[Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten | Umweltbundesamt](#)

Raumbeladung: 0,5 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup>

Das Prüfzertifikat darf nicht mehr als 24 Monate alt sein<sup>14</sup>. Anhand einer Herstellererklärung muss bestätigt werden, dass Einsatzstoffe und Produktionsverfahren des eingereichten Produkts bzw. des Bauteils dem Prüfkörper bei der Emissionsmessung entsprechen.

---

<sup>14</sup> Ausnahmen für maximal 4 Jahre alte Messungen sind mit der Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Die Belüftung (Luftwechselrate) in der Prüfkammer darf von dem für den Referenzraum festgelegten Wert von 0,5 Luftwechsel je Stunde (15 m<sup>3</sup>/h) abweichen. Sie darf nicht weniger als 0,25 Luftwechsel je Stunde und nicht mehr als 2,0 Luftwechsel je Stunde betragen.

Der Beladungsfaktor von 0,5 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> darf innerhalb enger Grenzen abweichen. Er darf nicht weniger als 50 % oder mehr als 200 % des festgelegten Beladungsfaktors betragen und darf 2,0 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Innerhalb dieser Bereiche bleibt die spezifische Emissionsrate konstant; deshalb erfordern Prüfergebnisse, wenn sie als spezifische Emissionsrate angegeben werden, keine Umrechnung.

(entsprechend ÖNORM EN 16516 [12])

Die Produkte dürfen folgende Emissionswerte nicht überschreiten<sup>15</sup>:

Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C <sub>6</sub> – C <sub>16</sub> (TVOC) mit Ausnahme von Essigsäure und Acetaldehyd	≤ 3,0 mg/m <sup>3</sup>	≤ 0,4 mg/m <sup>3</sup>
Essigsäure		≤ 600 µg/m <sup>3</sup>
Acetaldehyd		≤ 120 µg/m <sup>3</sup>
Summe organische Verbindungen im Retentionsbereich > C <sub>16</sub> – C <sub>22</sub> (Σ SVOC)	-	≤ 0,1 mg/m <sup>3</sup>
Krebserzeugende Stoffe <sup>16</sup>	≤ 10 µg/m <sup>3</sup> Summe	≤ 1 µg/m <sup>3</sup> je Einzelwert
Summe VOC ohne NIK <sup>17,18</sup>	-	≤ 0,1 mg/m <sup>3</sup>
R-Wert <sup>19</sup>	-	≤ 1
Formaldehyd	-	≤ 37 µg/m <sup>3</sup> (0,030 ppm)

<sup>15</sup> Die Grenzwerte entsprechen dem BLAUEN ENGEL „Emissionsarme Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen“ DE-UZ 38, Ausgabe Januar 2022 mit Ergänzungen: Essigsäure, Acetaldehyd, Phenole, MDI und Ammoniak

<sup>16</sup> Kanzerogene Stoffe: krebserzeugende, mutagene (erbgutverändernde) und reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe der Klassen 1A und 1B nach CLP-Verordnung (VO (EG) 1272/2008, Anh.VI, Tab.3.1). Ausgenommen davon ist Formaldehyd.

<sup>17</sup> Für eine Vielzahl von innenraumrelevanten VOC sind im Anhang des AgBB Bewertungsschemas als gesundheitsbezogene Hilfsgrößen sogenannte NIK-Werte gelistet. NIK = Niedrigst interessierende Konzentration.

<sup>18</sup> Einschließlich unidentifizierbare Substanzen

<sup>19</sup> Im Anhang zum AgBB-Schema gelistete Stoffe, deren Konzentration in der Prüfkammer ≥ 5 µg/m<sup>3</sup> beträgt, gehen in diese Bewertung ein. Ihre Quantifizierung erfolgt substanzspezifisch. Zur Bewertung wird für jede Verbindung i das in folgender Gleichung definierte Verhältnis R<sub>i</sub> gebildet.

$$R_i = C_i / \text{NIK}_i$$

Hierin ist C<sub>i</sub> die Stoffkonzentration in der Kammerluft. Es wird angenommen, dass keine Wirkung auftritt, wenn R<sub>i</sub> den Wert 1 unterschreitet. Werden mehrere Verbindungen mit Konzentrationen ≥ 5 µg/m<sup>3</sup> festgestellt, so wird Additivität der Wirkungen angenommen und festgelegt, dass R, also die Summe aller R<sub>i</sub>, den Wert 1 nicht überschreiten darf.

$$R = \text{Summe aller } R_i = \text{Summe aller Quotienten } (C_i / \text{NIK}_i) \leq 1$$



		Prüfkörper entspr. ÖNORM EN 717-1 <sup>20</sup>
Phenole (bei Holzwerkstoffen mit phenolhaltigen Bindemitteln)		≤ 10 µg/m <sup>3</sup> <sup>21</sup>
MDI (bei Holzwerkstoffen mit Bindemitteln auf Basis polymerem MDI)		Nicht nachweisbar (NWG = 0,1 µg/m <sup>3</sup> ) <sup>22</sup>
Ammoniak <sup>23</sup>		≤ 0,1 mg/m <sup>3</sup>

Die Nachweise für Formaldehyd, Phenole oder MDI können entfallen, wenn sie gemäß der Kapitel 3.3.1, 3.3.2 bzw. 3.3.3 nachgewiesen werden.

Für Holzwerkstoffe, die nach der **Richtlinie UZ 07 „Holz- und Holzwerkstoffe“** zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens, oder dem deutschen **Blauen Engel für „Emissionsarme Holzwerkstoffplatten“ RAL-UZ 76** zertifiziert sind, gelten die o.g. Anforderungen als erfüllt.

### 3.4 Schäume, Textilien und Leder

Möbel, die mehr als 5 Vol.-% Schäume enthalten und/oder ganz oder teilweise mit Textilien oder Leder bezogen sind, müssen bezüglich dieser Materialien die entsprechenden stofflichen Anforderungen des [Österreichischen Umweltzeichens für Polstermöbel](#) (harmonisiert mit der [Blauen Engel Richtlinie DE-UZ 117 „Emissionsarme Polstermöbel“](#)) erfüllen.

### 3.5 Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Alle behördlichen Auflagen und gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie Arbeitnehmer:innenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.

Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

<sup>20</sup> In dieser Norm wird u.a. der Prozentsatz an offenen Kanten am Prüfkörper vorgegeben.

<sup>21</sup> Bestimmung in Anlehnung an VDI 3485 Blatt 1

<sup>22</sup> Quantifizierung des MDI nach ISO 16702

<sup>23</sup> Eine Messung für Ammoniak ist nur für Holz erforderlich, das mit Ammoniak behandelt wurden (Ammoniak-Räucherung). Der für Ammoniak geforderte Endwert entspricht der Geruchsschwelle.

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [15] ist vorzulegen.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS-Verordnung [16] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt. Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [17] zertifiziertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

**Darüber hinaus sind folgende Anforderungen einzuhalten:**

### **3.5.1 Luft- und Lärmemissionen (Betriebsanlage)**

- Die Einhaltung von Luft- und Lärmemissions-Grenzwerten gemäß gesetzlicher Regelungen und behördlicher Auflagen ist nachzuweisen.

Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 zertifiziertes bzw. nach EMAS Verordnung validiertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung dieser Produktionsanforderungen herangezogen werden.

### **3.5.2 Belastungen am Arbeitsplatz**

- Bezüglich der Emission fester Schwebstoffe bzw. gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe sind die Grenzwerte bzw. Technischen Richtkonzentrationen der Grenzwertverordnung bzw. die Bestimmungen der Arbeitnehmer-Innenschutzverordnung nachweislich einzuhalten.
- Minimierung der Lärmemission entsprechend arbeitsrechtlicher Anforderungen.

### **3.6 Langlebigkeit und Abfallreduktion**

Es muss eines der drei „Soll-Kriterien“ erfüllt sein:

- Reparatur- und Pflegeservice  
oder
- Ersatzteilgarantie für Verschleißteile von mindestens 10 Jahren und Service-Telefon für Kunden  
oder
- Aufbau eines Rücknahmesystems

### **3.7 Verpackung**

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein und dürfen nicht auf Styrolverbindungen basieren.

Die Produkte sind nach Möglichkeit so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [18].

## **4 Gebrauchstauglichkeit**

Anhand einer Stichprobe ist die Qualität des Möbels sowie die technischen Eigenschaften entsprechend der zutreffenden Spezialnorm zu überprüfen. Im Zuge der Neuüberprüfung ist – sofern als Umweltzeichenprodukt angeboten - ein anderer Möbeltyp (z. B. Behältermöbel, Tisch, ...) zu überprüfen.

### **4.1 Beurteilung der Qualität der Werkstoffe und Werkarbeit**

Die Qualität der Werkstoffe und Werkarbeit von Möbeln muss mindestens dem Qualitätsniveau „S“ (Standard) gemäß ÖNORM A 1610-1 [19] entsprechen.

### **4.2 Trocknung und Härtung der Oberflächenbehandlung**

Eine optimale Trocknung und Härtung der behandelten oder beschichteten Oberfläche ist zu gewährleisten (z. B. Mengenkonzanz der aufgetragenen Stoffe, Kontrolle der Wirksamkeit der Reflektoren bei strahlungshärtenden Systemen). Nachweis der regelmäßigen Wartung der entsprechenden Anlagenteile.

### **4.3 Beurteilung der Konstruktion, Langlebigkeit und Sicherheit**

Konstruktion, Langlebigkeit und Sicherheit sind nach einer anwendbaren Spezialnorm (ÖNORM oder EN-Norm) für den jeweiligen Möbeltyp (z.B. Behältermöbel, Tisch, ...) der geprüften Stichprobe zu bewerten. Ebenso sind vergleichbare Nachweise wie das GS-Zeichen (für Sicherheit) oder nach DIN-Fachbericht 147 zulässig.

### **4.4 Beurteilung der ergonomischen Eigenschaften**

Büroarbeitstische müssen höhenverstellbar sein und die Abmessungen den Anforderungen der ÖNORM EN 527-1 [20] entsprechen.

Abmessungen der Sessel und Tische für den allgemeinen Unterricht in Schulen müssen den Anforderungen der Normen ÖNORM EN 1729-1 [21], ÖNORM EN 1729-2 [22] und ÖNORM A 1650 [23] entsprechen.

#### 4.5 Beurteilung der Qualität der Oberfläche

Bei der Prüfung nach ÖNORM A 1605-12 [24] in Verbindung mit ÖNORM EN 12720 [25] müssen gegenüber chemischen Einwirkungen folgende Bewertungsklassen erreicht werden:

- Allgemein: Bewertungsklasse 1 C
- Tischplatten, Küchenfronten: Bewertungsklasse 1 B
- Arbeitsflächen: Bewertungsklasse 1 A

Werden bei öl- und wachsbasierenden Oberflächen Pflegesets mit Wartungs- und Benutzungshinweisen für die unterschiedlichen Einsatzbereiche mitgeliefert, so müssen die Bewertungsklassen erst nach der darin beschriebenen Pflege erreicht werden.

#### 4.6 Zusätzliche Anforderungen an Kleinkinder- bzw. Kindermöbel

Die Oberflächenbehandlungsmittel müssen zusätzlich die Anforderungen nach ÖNORM EN 71, Teil 3 [26] erfüllen.

### 5 Deklaration

Folgende Informationen sind am Produkt bzw. in einer Beipackinformation zu deklarieren<sup>24</sup>:

- Name und Geschäftssitz des Zeichennutzers (z. B. Hersteller, Händler)
- Modellbezeichnung (bei Serienmöbel)
- Qualität des Möbelstückes gemäß ÖNORM A 1610-1 („S“ oder „H“)
- Verwendete Holzarten, Holzwerkstoffe und allfällige weitere Werkstoffe
- Verwendete Materialien für die Oberflächenbehandlung oder -beschichtung des Holzes (z. B. lackiert, geölt / gewachst)
- Abmessungen (inklusive ergonomisch wichtiger Maße z. B. Sitzhöhen)
- Beanspruchbarkeit der Möbel (Bewertungsklassen)
- Pflegeanleitung
- Deklaration derjenigen Service-Leistung(en), die gemäß den „Soll-Kriterien“ unter Punkt 3.6 dieser Richtlinie angeführt sind und erfüllt werden.

---

<sup>24</sup> Für Einzelmöbel können Teile der Deklaration auch in der Auftragsbestätigung aufscheinen. Außerdem kann auch die Materialliste gemäß Punkt 5 mit Kästchen zum Ankreuzen für die Kundeninformation verwendet werden.

Für Büro- und Schulmöbel sind zusätzlich folgende Informationen bereitzustellen: Informationen über die ergonomische Gestaltung von Büroarbeitsplätzen bzw. Klassenräumen die mindestens folgendes enthalten müssen:

- Einstellung der Grundelemente: Schreibtisch, Stuhl, Monitor und Licht
- Richtiges Sitzen
- Richtiges Arbeiten am Bildschirm
- Platzbedarf

Dem Gutachten sind sämtliche Produktinformationen (z. B. Deklaration, Pflegeanleitung) beizulegen.

## Teil B: Vollholzsärge

### 6 Materialien

#### 6.1 Zusammensetzung

Für Särge ist lediglich die Verwendung von einschichtigen Massivholzplatten zulässig. Metallverbindungen und –beschläge, sowie Kunststoffe sind nicht erlaubt.

Die Sargoberfläche muss roh belassen sein oder darf mit wasserlöslicher Beize oder Ölen und Wachsen behandelt werden.

Leim- und Klebstoffe ebenso wie etwaige Oberflächenbehandlungsmittel müssen so beschaffen sein, dass sie bei der Verrottung bzw. Verbrennung keine gefährlichen Schadstoffe (z. B. Schwermetalle, halogenorganische Verbindungen) an die Umwelt abgeben.

#### 6.2 Herkunft des Holzes

Primäre Hölzer resp. Primärfaserstoffe müssen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

Sägenebenprodukte und Recyclingholz sind als Rohstoffe zulässig.

#### **Nachweise**

Die Rückverfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt<sup>25</sup> muss nachvollziehbar und dokumentiert sein.

Der Antragsteller resp. die Antragstellerin muss Art, Menge und Herkunft des Holzes bilanzieren<sup>26</sup>, das in dem mit dem Umweltzeichen versehenen Produkt enthalten ist.

Mindestens 70 %<sup>27</sup> der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe bedürfen eines in der Regel höheren Standards der folgenden Nachweise:

- PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes)
- FSC (Forest Stewardship Council)
- Holz von hier
- Naturland

---

<sup>25</sup> Die Anforderungen folgender Systeme sind je nach Komplexität der Lieferkette anerkannt: ein freiwilliges Rückverfolgungssystem, nach ISO 38200 „Lieferkette von Holz und Holz basierten Produkten“, Begutachtung resp. Zertifizierung von einer unabhängigen, akkreditierten Stelle.

<sup>26</sup> Beispielhaft: Für die Bilanz der eingesetzten Hölzer sind der Lieferant, die Art des Holzwerkstoffes, die Baumart resp. Holzart, das Herkunftsland resp. Wuchsgebiet, die Menge in m<sup>3</sup>, das Zertifikat mit Zertifikatsnummer und Anteil in % und die Nachweise als Beilage nicht zertifizierten Holzes anzugeben. Bei Sägenebenprodukten und Recyclingholz ist die Angabe der Herkunft optional.

<sup>27</sup> Volumenprozent bezogen auf das Fertigprodukt

- ISO 38 200 certified<sup>28</sup>
- Gleichwertige Nachweise<sup>29</sup>

Für maximal 30% der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe werden folgende Nachweise anerkannt.

- Sorgfaltspflichtregelung (Due Diligence System - DDS)  
**UND**
  - Herkunft - Land mit geringem Risiko gemäß Kapitel 5 EUDR [27] Länder-Benchmarkingsystem
- ODER**
  - Risikobewertung und geeignete Risikominderungsmaßnahmen

Für Recyclingholz ist Anhang 2 (Recyclingholz) bzw. Anhang 3 (Recyclingholzprodukte) der Recyclingholz-Verordnung [28] einzuhalten. Nachweise sind dem Gutachten beizulegen.

Für Holz und Holzwerkstoffe, die nach der **Richtlinie UZ 07 „Holz- und Holzwerkstoffe“** zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens lizenziert sind, sind die o.g. Anforderungen erfüllt.

## 7 Gesundheits- und Umweltkriterien

### 7.1 Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Alle Stoffe und Gemische, die zur Herstellung der Produkte eingesetzt werden, sind der begutachtenden Prüfstelle bekannt zu geben.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter (Datum max.2 Jahre zurückliegend) gemäß REACH-Verordnung [29] sind in deutscher oder englischer Sprache<sup>30</sup> dem Gutachten beizulegen.

#### 7.1.1 Halogenierte organische Verbindungen

Halogenierte organische Verbindungen dürfen in der Herstellung nicht eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind einzelne Chemikalien, für die in den folgenden Kapiteln gesonderte Regelungen angeführt sind.

---

<sup>28</sup> „certified“ ist auf Zertifikate und Nachweise beschränkt, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bestätigen und im Rahmen der ISO 38200 überprüft und an die Verarbeitung weitergegeben werden. Anerkannt sind die unter Nachweise genannten Zertifikate und gleichwertige Nachweise.

<sup>29</sup> Gleichwertig sind Nachweise, deren Standard der Nachhaltigkeit den genannten Zertifikaten entspricht. Gemischte Anteile aus Wäldern, die durch das Zertifizierungssystem nicht zertifiziert sind, bedürfen schlüssiger und plausibler Belege, die Quellen aus nicht nachhaltiger Forstwirtschaft ausschließen. Diese Belege können durch das Zertifizierungssystem bereits repräsentiert sein.

<sup>30</sup> Bei einer Abgabe in Österreich müssen die Sicherheitsdatenblätter gemäß § 25 (4) ChemG 1996 ohnehin in deutscher Sprache verfasst sein. Bei Abgabe der Produkte ausschließlich außerhalb von Österreich muss für das Gutachten zumindest die englische Fassung zur Verfügung gestellt werden.

### **7.1.2 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien laut CLP- und REACH-Verordnung und Regelungen des Arbeitnehmer:innenschutzes**

#### Erläuterung:

Chemikalien, die die in **Tabelle 1** genannten Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen, sollten in Produkten, die mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, möglichst nicht enthalten sein. Ebenso sollten sie nicht in der Produktion eingesetzt werden. Um diese Chemikalien so weit als möglich auszuschließen, und zugleich den Nachweis eindeutig und praktikabel zu gestalten, wird im Folgenden auf jene Grenzwerte referenziert, ab denen die Stoffe im Sicherheitsdatenblatt auf Anforderung genannt werden müssen.

Scheint also ein Stoff mit einem oder mehreren der genannten Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) unter Punkt 3.1 des Sicherheitsdatenblattes auf, ist der Stoff oder das Gemisch nicht zulässig. Da die Stoffe in seltenen Fällen bereits in niedrigeren Konzentrationen genannt werden, sollte auch die angegebene Konzentration kontrolliert werden. Sollte sie unter dem angeführten allgemeinen Grenzwert für die Nennung im Sicherheitsdatenblatt oder spezifischen Konzentrationsgrenzwert liegen, so ist der Rohstoff zulässig.

Bei **Umweltgefahren** mit den H-Sätzen H400, H410, H411, H420 sind die spezifischen Konzentrationsgrenzen nicht zu berücksichtigen, d.h. hier gelten die Grenzwerte in der Tabelle streng. Daher müssen die genannten Konzentrationsgrenzen für diese Gefahren immer kontrolliert werden.

Etwas nötige Ausnahmen und strengere Grenzwerte sind gesondert angeführt.

#### Kriterien:

In den Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffen dürfen Stoffe, die in folgende H-Sätze nach CLP-Verordnung (CLP-VO) [30] eingestuft sind, bzw. der Liste der Kandidatenstoffe oder den genannten Anhängen der Grenzwerteverordnung angeführt sind, zu maximal zu den **in Tabelle 1 angeführten Grenzwerten** enthalten sein, außer es wurde in der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt - dann gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Lediglich die Grenzwerte für „Umweltgefahren“ mit den Gefahrenhinweisen H400, H410, H411, H420 haben generelle Gültigkeit.

Stoffe und Gemische, die während der Herstellung die nachstehenden Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind ausgenommen.

Weiters gelten folgende **Ausnahmen**:

- Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente dürfen in Summe zu max. 2 % zugesetzt werden. (Ausnahmeregelung aufgrund der harmonisierten Einstufung beider Chemikalien in H400 und H410)



- Diphenyl-2-ethylhexylphosphat (CAS 1241-94) ist bis 1,5% zulässig. (Ausnahmeregelung aufgrund der Selbst-Einstufung der Chemikalie in H400, H411 und/oder H410)
- Triphenylphosphat (CAS 115-86-6) ist bis 0,2% zulässig. Ende 2023 ist diese Chemikalie auf der CoRAP-Liste der EU zu finden<sup>31</sup>. Es besteht der begründete Verdacht, dass sie Eigenschaften der Endokrinen Disruption mit Wirkung auf die Umwelt besitzt. Sobald diese Substanz auf die Kandidatenliste nach REACH [5] gesetzt wird oder als endokriner Disruptor eingestuft wird, ist diese Ausnahmeregelung nicht mehr gültig und die maximale Einsatzkonzentration beträgt 0,1% bzw. entspricht dem spezifischen Grenzwert für die Einstufung.
- Formaldehyd ist von diesen allgemeinen Kriterien ausgenommen. Für diese Substanz gelten gesonderte, in den folgenden Kapiteln aufgeführte Anforderungen.

Für einige Stoffe und Stoffgruppen gelten strengere Grenzwerte entsprechend 7.2 Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe.

**Tabelle 2:** Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien und zugehörige allgemeine Grenzwerte.

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
<b>Akut toxisch der Kategorien 1, 2 oder 3</b>	
H300: Akut Tox. oral Kat.1 und 2 H310: Akut Tox. dermal Kat.1 und 2 H330: Akut Tox. inhalativ Kat.1 und 2	0,1
H301: Akut Tox. oral Kat. 3 H311: Akut Tox. dermal Kat. 3 H331: Akut Tox. inhalativ Kat. 3	0,1
<b>Toxisch für spezifische Zielorgane (STOT) der Kategorien 1</b>	
H370: STOT einmalig Kat. 1 H372: STOT wiederholt Kat. 1	1,0
<b>Karzinogenität</b>	
H350, H350i: Kat. 1A, 1B	0,1
H351: Kat.2	0,1
<b>Keimzellmutagenität</b>	
H340: Kat. 1A, 1B	0,1
H341: Kat.2	1,0
<b>Reproduktionstoxizität</b>	

<sup>31</sup> Community Rolling Action Plan: Wenn ein Stoff auf dieser Liste steht, bedeutet dies, dass ein Mitgliedstaat ihn bewertet hat oder in den kommenden Jahren bewerten wird. Die Liste wird als fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP) bezeichnet. Eintrag von Triphenylphosphat [Substance evaluation - CoRAP - ECHA \(europa.eu\)](https://echa.europa.eu/substance-evaluation-coRAP)

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
<b>H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df:</b> Kat. 1A, 1B	0,1
<b>H361f, H361d, H361fd:</b> Kat.2	0,1
<b>H362:</b> Reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation	0,1
<b>Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit<sup>32</sup></b>	
<b>EUH380:</b> Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen	0,1
<b>EUH381:</b> Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen	0,1
<b>Umweltgefahren</b>	
<b>H400:</b> Akut gewässergefährdend	1,0
<b>H410:</b> Chronisch gewässergefährdend Kat. 1	1,0
<b>H411:</b> Chronisch gewässergefährdend Kat. 2	1,0
<b>H420:</b> Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	0,1
<b>Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt<sup>9</sup></b>	
<b>EUH430:</b> Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen	0,1
<b>EUH431:</b> Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen	0,1
<b>Persistente Umweltschadstoffe<sup>9</sup></b>	
Stoffe, die als <b>PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch)</b> oder <b>vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend)</b> eingestuft sind (REACH, Anhang XIII). <sup>33</sup>	0,1
<b>EUH440:</b> Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	0,1
<b>EUH441:</b> Starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	0,1
<b>EUH450:</b> Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	0,1
<b>EUH451:</b> Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	0,1
<b>Kandidatenliste</b>	
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte <b>Kandidatenliste</b> aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist. <sup>34</sup>	0,1

<sup>32</sup> EUH-Sätze entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L93 vom 31.3.2023 S.7-33; endgültig, auch für bereits am Markt befindliche Gemische verpflichtend ab 1.5.2028. Bereits entsprechend identifizierte Stoffe sind bis 1.5.2028 hier zu prüfen: [Substances identified as endocrine disruptors at EU level | Endocrine Disruptor List \(edlists.org\)](https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table). Wenn in der letzten Spalte als „Regulatory Field“ REACH angegeben ist, so steht der Stoff bereits auf der Kandidatenliste.

<sup>33</sup> Sie werden zurzeit (2023) so im Sicherheitsdatenblatt genannt; spätestens ab 1.5.2028 werden sie durch EUH440 und EUH441 ersetzt.

<sup>34</sup> <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
<b>Regelungen zum Arbeitnehmer:innenschutz</b>	
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> [31] „ <b>eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe</b> “ (Anhang III – A1 und A2) und als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind	0,1
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> als „ <b>mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential</b> “ (Anhang III - B) eingestuft sind	1,0

## 7.2 Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Zusätzlich zu Kapitel 2.2 gelten folgende Kriterien:

### 7.2.1 Flammenschutzmittel

Der Einsatz von Flammenschutzmitteln ist nicht zulässig.

### 7.2.2 Anforderungen an flüssige Oberflächenbehandlungsmittel und -beschichtungen

Die verwendeten flüssigen Oberflächenbehandlungsmittel bzw. -beschichtungen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Der VOC-Gehalt der zur Beschichtung verwendeten Öle und Wachse darf maximal 10 w/w% betragen.

Dabei gilt die VOC-Definition gemäß DecoPaint-Richtlinie [8]: Flüchtige organische Verbindungen mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

Lacke und Lasuren sind nicht zulässig.

Es gelten die Anforderungen gemäß Kapitel 2.2, zusätzlich dürfen folgende Inhaltsstoffe nicht zugesetzt werden:

- APEO´s (Alkylphenoethoxylate)
- 2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2), Diethylenglykoldimethylether (CAS 111-77-3), Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4) und Triethylenglykoldimethylether (CAS 112-49-2).
- Weichmacher aus der Gruppe der Phthalate und aus der Gruppe der Organophosphate.

Dabei gelten folgende Ausnahmen (entsprechend Kap.2.2):

- Diphenyl-2-ethylhexylphosphat (CAS 1241-94-7) ist bis 1,5% zulässig. (Ausnahmeregelung aufgrund der Selbst-Einstufung der Chemikalie in H400, H411 und/oder H410)

- Triphenylphosphat (CAS 115-86-6) ist bis 0,2% zulässig. Ende 2023 ist diese Chemikalie auf der CoRAP-Liste der EU zu finden<sup>35</sup>. Es besteht der begründete Verdacht, dass sie Eigenschaften der Endokrinen Disruption mit Wirkung auf die Umwelt besitzt. Sobald diese Substanz auf die Kandidatenliste nach REACH [5] gesetzt wird oder als endokriner Disruptor eingestuft wird, ist diese Ausnahmeregelung nicht mehr gültig und die maximale Einsatzkonzentration beträgt 0,1% bzw. entspricht dem spezifischen Grenzwert für die Einstufung.
- Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen keine konstitutionellen Bestandteile sein.  
Eventuell auftretende Verunreinigungen sind zu erläutern und folgendermaßen begrenzt:
  - Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 % (50 ppm)
  - Arsen höchstens 0,001 % (10 ppm)
  - Cadmium und Quecksilber höchstens 0,0002 % (2 ppm)
- Cobaltverbindungen sind mit max. 0,1 % (als Co) und Manganverbindungen mit max. 0,5 % (als Mn) erlaubt.
- Aromatische Kohlenwasserstoffe (Verunreinigungen bis maximal 0,1 % werden toleriert)
- Biozide Ausrüstungen, die über eine Topfkonservierung hinausgehen (Film- bzw. Objektkonservierung), insbesondere Wirkstoffe gegen Holzschädlinge.

### 7.3 Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Alle behördlichen Auflagen und gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie Arbeitnehmer:innenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen. Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten. Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

---

<sup>35</sup> Community Rolling Action Plan: Wenn ein Stoff auf dieser Liste steht, bedeutet dies, dass ein Mitgliedstaat ihn bewertet hat oder in den kommenden Jahren bewerten wird. Die Liste wird als fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP) bezeichnet. Eintrag von Triphenylphosphat [Substance evaluation - CoRAP - ECHA \(europa.eu\)](#)

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [1516] ist vorzulegen.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS-Verordnung [16] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt. Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [32] zertifiziertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

**Darüber hinaus sind folgende Anforderungen einzuhalten:**

### **7.3.1 Luft- und Lärmemissionen (Betriebsanlage)**

- Die Einhaltung von Luft- und Lärmemissions-Grenzwerten gemäß gesetzlicher Regelungen und behördlicher Auflagen ist nachzuweisen.

Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [17] zertifiziertes bzw. nach EMAS Verordnung [16] validiertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung dieser Produktionsanforderungen herangezogen werden.

### **7.3.2 Belastungen am Arbeitsplatz**

- Bezüglich der Emission fester Schwebstoffe bzw. gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe sind die Grenzwerte bzw. Technischen Richtkonzentrationen der Grenzwertverordnung bzw. die Bestimmungen der Arbeitnehmer-Innenschutzverordnung nachweislich einzuhalten.
- Minimierung der Lärmemission entsprechend arbeitsrechtlicher Anforderungen.

## **7.4 Verpackung**

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein und dürfen nicht auf Styrolverbindungen basieren.

Die Produkte sind nach Möglichkeit so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [33].

## 8 Gebrauchstauglichkeit

### 8.1 Feuchtigkeitsgehalt des Massivholzes<sup>36</sup>

Der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes darf höchstens 15 % bezogen auf das Darrgewicht (nach ÖNORM EN 13183-1 [34]) betragen.

## 9 Deklaration

Die Auszeichnung mit dem Österr. Umweltzeichen betrifft den rohen Sarg. Die Ausstattung mit weiteren Materialien, wie zum Beispiel Schaumstoffen und Textilien, die im Bestattungsunternehmen erfolgt, wird in den Kriterien nicht erfasst.

Daher ist es für mit weiteren Materialien ausgestattete Säрге lediglich zulässig, einen Hinweis anzubringen (nicht jedoch das Zeichen selbst), dass der rohe Sarg mit dem Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie "UZ 06 Möbel und vergleichbare Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen" ausgezeichnet wurde.

---

<sup>36</sup> Angelehnt an: VDZB (Verband der deutschen Zulieferindustrie für das Bestattungs-Gewerbe E.V.: Anforderungen an Säрге aus Vollholz, Stand 1. Jänner 2008.  
[https://www.bundesverband-bestattungsbedarf.de/blog/wp-content/uploads/2016/04/Anforderung\\_Saerge\\_2008.pdf](https://www.bundesverband-bestattungsbedarf.de/blog/wp-content/uploads/2016/04/Anforderung_Saerge_2008.pdf)

## 10 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Bestimmungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Österreichisches Recht siehe: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) ; dort findet sich auch der Link zum EU-Recht: [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)

- [1] ÖNORM A 1600-1: 2013, Möbel – Teil 1: Arten und Einteilung
- [2] ÖNORM EN 13986: 2015, Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
- [3] Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150/206 vom 31. Mai 2023 idgF
- [4] Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (Recyclingholzverordnung) StF: BGBl. II Nr. 160/2012
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABl. L 396 vom 30.12.2006 S.1 idgF
- [6] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), ABl. L 353 vom 16.12.2008 S.1 idgF
- [7] Grenzwerteverordnung 2021 - GKV 2021, BGBl. II Nr. 253/2001 idgF
- [8] Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung (DecoPaint-Richtlinie), ABl. Nr. L 143 vom 30.4.2004 S. 87 idgF
- [9] VOC-Anlagen-Verordnung 2002 – VAV 2002, BGBl. II Nr. 301/2002 idgF
- [10] ÖNORM EN 717-1: 2005, Holzwerkstoffe – Bestimmung der Formaldehydabgabe – Teil 1: Formaldehydabgabe nach der Prüfkammer-Methode
- [11] ÖNORM EN ISO 12460-3: 2021, Holzwerkstoffe — Bestimmung der Formaldehydabgabe – Teil 3: Gasanalyse-Verfahren
- [12] ÖNORM EN 16516: 2021, Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft
- [13] VDI 3485 Blatt 1: 1988, Messen gasförmiger Immissionen; Messen von Phenolen; p-Nitroanilin-Verfahren

- [14] ISO 16702: 2007, Workplace air quality -- Determination of total organic isocyanate groups in air using 1-(2-methoxyphenyl)piperazine and liquid chromatography
- [15] Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF Leitfaden des BMK zum AWK abrufbar unter [Leitfaden \(bmk.gv.at\)](#)
- [16] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S.1 idgF
- [17] ÖNORM EN ISO 14001: 2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
- [18] Verpackungsverordnung 2014 – VVO 2014, BGBl. II. 184/2014 idgF  
*Weitere Informationen* dazu finden Sie hier: [Verpackungsverordnung 2014 \(bmk.gv.at\)](#)
- [19] ÖNORM A 1610-1: 2022, Möbel-Anforderungen – Teil 1: Werkstoffe und Werkarbeit
- [20] ÖNORM EN 527-1: 2015, Büromöbel - Büro-Arbeitstische - Teil 1: Maße
- [21] ÖNORM EN 1729-1: 2018, Möbel - Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen - Teil 1: Funktionsmaße
- [22] ÖNORM EN 1729-2: 2023, Möbel - Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen - Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- [23] ÖNORM A 1650: 2017, Schülerarbeitsplätze - Sicherheitstechnische und ergonomische Anforderungen an Sessel und Tische
- [24] ÖNORM A 1605-12: 2016, Möbel - Prüfbestimmungen - Teil 12: Möbeloberflächen
- [25] ÖNORM EN 12720: 2013, Möbel - Bewertung der Beständigkeit von Oberflächen gegen kalte Flüssigkeiten
- [26] ÖNORM EN 71-3: 2021, Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente
- [27] Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150/206 vom 31. Mai 2023 idgF
- [28] Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (Recyclingholzverordnung) StF: BGBl. II Nr. 160/2012
- [29] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABl. L 396 vom 30.12.2006 S.1 idgF
- [30] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), ABl. L 353 vom 16.12.2008 S.1 idgF



- [31] Grenzwerteverordnung 2021 - GKV 2021, BGBl. II Nr. 253/2001 idgF
- [32] ÖNORM EN ISO 14001: 2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
- [33] Verpackungsverordnung 2014 – VVO 2014, BGBl. II. 184/2014 idgF  
*Weitere Informationen* dazu finden Sie hier:  
[Verpackungsverordnung 2014 \(bmk.gv.at\)](http://bmk.gv.at)
- [34] ÖNORM EN 13183-1, 2004: Feuchtegehalt eines Stückes Schnittholz - Teil 1: Bestimmung durch Darrverfahren

